

Pr. 438/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3499 (V) vom 23.03.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31.03.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1

Az.: 51/514 11

Verfahrensbeteiligte:

Silmarils
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.03.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GG vom 23.03.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Manhattan Dealer"
Computerspiel
Silmarils, Anschrift unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

Sachverhalt

Das Computerspiel "Manhattan Dealer" ist auf einer 3 1/2 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore Amiga gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Köln hat die Indizierung des Computerspieles beantragt.

Zum Inhalt des Spieles wird zutreffend ausgeführt:

"Der Spieler übernimmt die Rolle eines Zivilpolizisten, der in einem schlimmen Viertel von New York auf der Suche nach Rauschgifthändlern ist. Als Einzelkämpfer ohne Unterstützung durch Polizisten muß er gegen verschiedene Unterweltverbrecher antreten. Seine Aufgabe ist es, die aufgefundenen Dealer kampfunfähig zu schlagen und ihnen Rauschgift abzunehmen. Diese Drogen müssen dann zu einem bestimmten Platz gebracht und dort verbrannt werden. Natürlich wehren sich die Dealer mit allen möglichen Mitteln und Waffen gegen den Polizisten. Dieser tritt und schlägt solange, bis die Gangster regungslos am Boden liegen. Das Spiel wird mit Hilfe des Joysticks gesteuert. So kann man die Spielfigur nach links oder rechts bewegen und die verschiedenen Schlag- und Kampftechniken ausführen lassen. Wenn der Gegner bewußtlos oder tot geschlagen ist, nimmt man ihm durch Joystickhebel nach unten und gleichzeitigen Druck des Feuerknopfes das Rauschgift ab, das er bei sich führt. Durch Auswahl einer bestimmten Drogenart, wie Heroin, Haschisch usw. kann man zu Beginn des Spieles einen Schwierigkeitsgrad bestimmen. Von diesem Schwierigkeitsgrad hängt die Anzahl und die Kampfstärke der Gegner ab. Im unteren Teil des Bildschirms ist angegeben, wieviel Drogen in Kilogramm die Dealer noch besitzen und welche Menge der Held ihnen schon abgenommen hat. Desweiteren ist die verbleibende Kampfstärke des Polizisten und die Gesamtpunktzahl angegeben."

Zur Begründung der Jugendgefährdung werden folgende Angaben gemacht:

"Im Spiel 'Manhattan Dealer' wird Polizeiarbeit dargestellt, die illegal ist. Brutales Vorgehen von Polizisten wird gerechtfertigt, Gewaltanwendung legitimiert. Der Spieler übernimmt mit der Rolle des Helden auch seine Legitimation. So kann der jugendliche Computerspieler ein brutales Kampfspiel ohne Bedenken und ohne schlechtes Gewissen ausführen, da er ja als Polizist für eine gute Sache kämpft. Das Spiel bietet keine Möglichkeit einer friedlichen Lösung, nicht einmal eine Verhaftung oder Festnahme eines überführten Dealers ist möglich."

Die Verbrechertypen entsprechen leider allgemein verbreiteten Vorstellungen. Hier läßt das Spiel kein Klischee aus und stärkt damit weiter Vorurteile gegen bestimmte Menschen. Die Drogendealer werden als Punker, sozial-schwache Menschen in bestimmten Stadtvierteln, Prostituierte, Motorradrocker u.ä. dargestellt. Es besteht natürlich die Gefahr, daß diese Vorstellungen von jugendlichen Computerspielern übernommen werden.

Durch die gute graphische Darstellung wirkt das Spiel sehr realistisch. Dies macht auch die Brutalität der Kampfszenen sehr greifbar. Da geht z.B. ein Gangster mit einer laufenden Motorsäge auf den Helden los, Rocker schlagen ihn von einem Motorrad aus zu Boden und ein Punker stürzt eine Treppe hinunter. Eine Prostituierte, die Netzstrümpfe und Slip trägt, greift ihn mit einer Peitsche an. Andere Dealer schlagen mit einem Baseballschläger oder sie werfen mit diversen Gegenständen.

Das vorliegende Spiel 'Manhattan Dealer' ist für jugendliche Computerspieler sittlich gefährdend und sozialetisch desorientierend. Gewaltanwendung wird gerechtfertigt und brutales Vorgehen durch die Rolle des

Polizisten legitimiert. Es sind nicht so sehr bestimmte Einzelszenen des Spiels, sondern die gesamte Spielidee und der Handlungsablauf, die eine Indizierung erforderlich machen. Das Programm zeigt eine Welt der Gewalttätigkeit ohne friedliche und legale Lösungsmöglichkeiten."

Die Anschrift der Verfahrensbeteiligten konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Manhattan Dealer" persönlich geprüft. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorstehender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel "Manhattan Dealer" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Es ist aufgrund seiner verrohenden Wirkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Köln vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Die Jugendgefährdung des Computerspiels war auch offenbar im Sinne des § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der brutalen Spielszenen klar und zweifelsfrei zutage.

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GjS) konnten keine Geltung beanspruchen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied insbesondere wegen der leichten Kopiermöglichkeit und der damit verbundenen weiten Verbreitung des Computerspiels aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

